



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 21. Februar 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
4. Januar 2023; Pet 3-20-05-06-015524
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
18. Januar 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/9771), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-05-06

Außenpolitik

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert unter Bezugnahme auf Artikel 26 des Grundgesetzes, dass Deutschland keine Waffen in Kriegs- oder Krisengebiete liefert. Waffenzusagen an die Ukraine sollten zurückgenommen werden und es dürften keine weiteren Zusagen erfolgen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass es gem. Artikel 26 Grundgesetz (GG) verboten sei, einen Angriffskrieg zu fördern bzw. vorzubereiten. Auch die Lieferung von Waffen in Krisen- oder Kriegsgebiete könne dazu führen, dass diese Waffen für Angriffe benutzt würden, da sich erfahrungsgemäß Kriegsparteien nicht nur verteidigen würden. Es solle zu der vor dem Ukrainekrieg geltenden Regierungspolitik, keine Waffen in Krisen- oder Kriegsgebiete zu liefern, zurückgekehrt werden. Da die Ukraine kein NATO-Land sei, sei Deutschland nicht zu einer Waffenlieferung verpflichtet. Es bestehe das hohe Risiko, dass Deutschland durch Waffenlieferungen zumindest indirekt zur Kriegspartei werde. Die Gefahr von Anschlägen und Aggressionen gegen Deutschland und die deutsche Bevölkerung dürfe nicht verkannt werden. Die Kosten für Waffenlieferungen seien zudem zu hoch. Das Geld solle stattdessen für die eigene Bevölkerung verwendet werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen. Die Ablehnungsgründe wurden dem Petenten mit Schreiben vom 22. März 2022 mitgeteilt.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. In diesen Eingaben wird insbesondere gefordert, dass das Sondervermögen für die Bundeswehr bzw. die dauerhafte Aufstockung des Wehr-



noch Pet 3-20-05-06

etats abgelehnt werden solle und Maßnahmen zur Abrüstung ergriffen werden sollten. Darüber hinaus wird in diesen Eingaben darauf aufmerksam gemacht, dass nach den Bestimmungen des Zwei-plus-Vier-Vertrages von deutschem Boden nur Frieden ausgehen dürfe. Zudem wird die Ausbildung von Personal der ukrainischen Armee an westlichen Waffen kritisiert. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung verurteilen den brutalen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf das Schärfste. Dieser Krieg stellt zugleich einen Angriff auf die europäische und globale Sicherheitsordnung und den Frieden in Europa dar.

Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei diesem Krieg Russlands gegen die Ukraine um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt, der Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) verletzt. Gegen diesen bewaffneten Angriff Russlands steht der Ukraine ein Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 der UN-Charta zu.

Die Bundesrepublik Deutschland ist vor diesem Hintergrund solidarisch mit der Ukraine. Neben humanitärer, finanzieller und politischer Unterstützung der Ukraine unterstützt die Bundesregierung das ukrainische Militär in enger Abstimmung mit ihren Partnern und Verbündeten auch mit Ausrüstungs- und Waffenlieferungen. Diesen Waffenlieferungen steht auch Artikel 26 Absatz 1 GG nicht entgegen.

Artikel 26 Absatz 1 GG lautet: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Artikel 26 Absatz 1 GG verbietet damit die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges. Erfasst wird auch die Beihilfe, wozu grundsätzlich auch die Lieferung von Waffen an einen anderen Staat gezählt werden kann, der seinerseits einen Angriffskrieg vorbereitet oder führt. Im vorliegenden Fall ist aber unzweifelhaft Russland der angreifende Staat, wohingegen die Ukraine von ihrem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta Gebrauch macht. Die Lieferung von Waffen an die sich verteidigende Ukraine stellt mithin keine Unterstützung eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges im Sinne von Artikel



noch Pet 3-20-05-06

26 GG dar. Aus den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern geht auch hervor, dass eine Waffenlieferung im Ausnahmetatbestand des Artikel 51 der UN-Charta genehmigt werden kann (Grundsatz Nr. III 7).

Soweit es sich bei den Unterstützungsleistungen an die Ukraine um genehmigungspflichtige Rüstungsgüterausfuhren handelt, werden die Genehmigungsentscheidungen auf Grundlage des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens und unter Beachtung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie der im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP der Europäischen Union niedergelegten Kriterien getroffen.

Völkerrechtlich ist im Übrigen nach Auskunft der Bundesregierung weitgehend anerkannt, dass politische, finanzielle oder militärische Unterstützung in Form von Waffenlieferungen oder Logistik grundsätzlich nicht dazu führt, dass der unterstützende Drittstaat den völkerrechtlichen Status einer Konfliktpartei einnimmt.

Im Hinblick auf die Kritik an der Ausbildung ukrainischer Soldaten, weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Ausbildung im Rahmen der vom Europäischen Rat eingesetzten „European Union Military Assistance Mission in Support of Ukraine (EUMAM Ukraine)“ stattfindet, die auf einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 17. Oktober 2022 beruht. Das Ziel dieser Mission ist es, der Ukraine die Verteidigung ihrer territorialen Integrität und Souveränität innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen sowie die Verteidigung ihrer Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Die Ausbildung ukrainischer Soldaten ist nach Einschätzung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages auch mit dem Friedensgebot der Präambel des Grundgesetzes vereinbar (vgl. die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Vereinbarkeit der Unterstützung der Ukraine mit der Präambel des Grundgesetzes und Erklärungspflicht der Bundesregierung“, WD 3 - 3000 - 010/23, S. 7).

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die mit der Petition zum Ausdruck gebrachten Bedenken, er teilt sie vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Bewertung jedoch nicht.

Ergänzend möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass jede Form der Unterstützung eines völkerrechtswidrig angegriffenen Staates völkerrechtskonform wäre – von der Lieferung von



noch Pet 3-20-05-06

Helmen bis hin zu kollektiven Verteidigungsanstrengungen in Gestalt von Militäroperationen. Russische Gewalthandlungen gegen westliche Staaten, die die Ukraine unterstützen, wären gleichsam – unabhängig davon, ob diese Konfliktparteien sind oder nicht – völkerrechtswidrige Aggressionsakte (siehe dazu die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Militärische Unterstützung der Ukraine: Wann wird ein Staat zur Konfliktpartei“, WD 2 - 3000 - 023/23, S. 6). Zudem möchte der Ausschuss darauf aufmerksam machen, dass Russland gezielte Desinformation betreibt und in diesem Rahmen u.a. die Methode des „Verunsicherns“ anwendet. Dazu gehört, dass die russische Regierung mit einer weiteren Eskalation gegenüber den Staaten droht, die sich für die Einhaltung des Völkerrechts einsetzen. Auch das Verbreiten des Narrativs einer möglichen atomaren Eskalation durch Russland ist Teil dieser Desinformationskampagnen Russlands.

An dieser Stelle möchte der Ausschuss unterstreichen, dass eine reale Ausweitung des Kriegsgeschehens auf weitere Länder ohne Zweifel zu vermeiden ist.

Soweit mit der Petition Ausgaben für die Bundeswehr angesprochen werden, betont der Ausschuss, dass der russische Angriffskrieg die Bedeutung der Wehrhaftigkeit der Bundesrepublik Deutschland in aller Schärfe in den Fokus gerückt hat. Um zu gewährleisten, dass die Menschen in Deutschland auch zukünftig in Frieden, Freiheit und Sicherheit leben können und die Bundeswehr ihrem Kernauftrag der Landes- und Bündnisverteidigung nachkommen kann, sind erhebliche Investitionen in die Bundeswehr auch nach Auffassung des Petitionsausschusses unerlässlich.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.